Geschäftsbedingungen

Die Autovermietung MINEX GmbH, nachfolgend Vermieter genannt, vermietet das umseitig beschriebene Fahrzeug gemäß umseitigen und nachfolgenden Bedingungen:

Fahrzeugbestellungen

Reservierungen sind nur verbindlich für Preisgruppen, nicht für Fahrzeugtypen. Bei Ausfall des vorbestellten Fahrzeuges oder nicht rechtzeitiger Rückgabe durch den Vormieter ist der Vermieter bemüht, einen entsprechenden Ersatzwagen zu beschaffen. Weitergehende Ersatzansprüche werden ausgeschlossen. Der Mieter muß bei Rücktritt vom Vertrag oder Nichtabnahme des bestellten Fahrzeuges dem Vermieter folgende Entschädigungszahlungen leisten. Bei Abbestellung bis 7 Tage vor Fahrtantrit 25% der vereinbarten Miete, bis 2 Tage vor Fahrtantrit 50% danach 80% der vereinbarten Miete, es sei denn, der Mieter kann beweisen, dass das Fahrzeug hätte vermietet werden können. Sollte keine ausreichende Vorauszahlung hinterlegt sein, so ist der Vermieter 1 Stunde nach der vereinbarten Zeit nicht mehr an die Reservierung gebunden.

Pflichten des Vermieters

Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch. Der Mieter muss das Fahrzeug bei Übergabe auf Mangelfreiheit und Voltständigkeit des Zubehörs überprüfen und Beanstandungen unmittelbar bei Übergabe des Fahrzeuges gegenüber dem Vermieter geltend machen.

Der Mieter und jeder berechtigte Fahrer ist durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in unbegrenztem Umfang pauschal gedeckt.
Teilkaskoversicherung: siehe Preisliste Vollkaskoversicherung
Die Teilkaskoversicherung deckt Schäden im Falle von Brand, Sturm, Hagel, Einbruch, Diebstahl sowie Glas- und Wildschäden mit einer Selbstbeteiligung von € 179,00.
Insassenversicherung siehe Preisliste

Die Wartung des Fahrzeuges, außer der Wagenwäsche, wird vom Vermieter nach Anmeldung durchgeführt. Ist dieses aufgrund des Standortes nicht möglich, erstattet der Vermieter dem Mieter die nachgewiesenen Kosten. (Punkt I.4. ist zu beachten)

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zum Kostenbetrag von € 50,00 ohne weiteres, bei größeren Reparaturen hingegen nur mit Einwilligung des Vermieters beauftragen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach Nr. V dieser Bestimmungen haftet. Innerhalb von Berlin werden Reparaturen, gleich welcher Höhe, nur vom Vermieter durchgeführt.

Pflichten des Mieters

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der bei der Anmietung gültigen Preisliste des Vermieters. Etwaige von der Preisliste abweichende Mietpreise, Sonderpreise oder Nachlässe gelten nur für den Fall der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges, der Fahrzeugschlüsset und- papiere. Bei Überschreitung der Mietzeit ist der Vermieter berechtigt, abweichend von den auf dem Mietvertrag vereinbarten Mietpreisen, die gesamte Mietzeit nach Tagesgrundgebühr und Kilometerpreis entsprechend ihrer Preisliste abzurechnen ihrer Preisliste abzurechnen. Bei Versagen des Wegstreckenzählers, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich

Bei Versagen des Wegstreckenzählers, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich auf direkten Weg in eine Werkstatt zu bringen und die Weisung des Vermieters einzuholen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung erfolgt die Berechnung nach der Entfernung, bestimmt nach handelsüblichen Straßenkarten, plus 10%, mindestens aber 100 km täglich. Dem Mieter obliegt der Nachweis, dass der Schaden des Vermieters wesentlich geringer ist beziehungsweise eine geringere Wegstrecke gefahren wurde. Dem Vermieter steht das Recht zu, weiteren Schadenersatz geltend zu machen, wenn der Mieter ohne seine Zustimmung oder entgegen seiner Weisung gehandelt hat, oder wenn er nachweist, dass der Mieter eine grössere Wegstrecke gefahren ist.

Treibstoffkosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Mieters. Die Mieter haben das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, den Mietern die bei der Volltankung entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen **Endpreises, zuzüglich einer Kaution**, die sich nach der Fahrzeuggröße richtet, verlangen.

uas Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Der Fahrzeugführer muss im Besitz eines in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Führerscheins sein. Die Mieter sind verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters diesem die Namen und Anschriften derer mitzuteilen, welchen Sie das Fahrzeug überlassen haben, insbesondere zur Fahrerfeststellung bei Verkehrsunfällen und Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten mit dem Fahrzeug. Alle die Mieter betreffenden Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch für die jeweiligen berechtigten Fahrer. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und abzustellen. Ist das Kraftfahrzeug mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet, so werden hiermit die Mieter ausdrücklich auf die gesetzliche Verpflichtung zur Benutzung dieses Fahrtenschreibers hingewiesen. Die Mieter sind verpflichtet, das Motoröl und Kühlwasser in regelmäßigen

ningewiesen: Die wieler sind verpilichtet, das wicklord und kuniwasser in regelmatsgen Abständen zu kontrollieren. Der Kfz-Schein darf nach Verlassen des Fahrzeuges nicht im Auto bleiben. Bei Auslandfahrten (die erlaubt sein müssen) darf das Fahrzeug nur verlassen werden, wenn es bewacht ist oder auf einem verschlossenem Einzel- oder Sammelparkplatz bzw. in einer verschlossenen Garage abgestellt wird. Verstoßen die Mieter gegen diese Verpflichtung, so haben sie dem Vermieter den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zum Abschleppen, zu motorsportlichen Veranstaltungen, Testzwecken, Geländefahrten, Fahrschulübungen, zur gewerblichen Personen- oder Güterverkehrsbeförderung, zur Beförderung von Gefährgut, sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatoris verboten sind, zu benutzen. Weiterhin ist dem Mieter und Fahrer untersagt, dass Fahrzeug unter Einflüss von Alkohol oder anderen berauschenden Mittel zu benutzen. Mieter und Fahrer sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz des Mietwagens zu beachten und insbesondere bei LKW-Anmietungen, die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) zu beachten. Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig und im Mietvertrag festzuhalten.

Bei einem Unfall hat der Mieter nach Absicherung der Unfallstelle und der Leistung von Erster Hilfe dafür zu sorgen, dass alle zur Beweissicherung und Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen

dafür zu sorgen, dass alle zur Beweissicherung und Schadensminderung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehrorer.

3 Sofrige Verstandigung der Polizei
b) Schriftliche Fixierung von Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten und Zeugen sowie amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge
c) Keine Erklärung einer Haffungsübernahme, keine Abgabe eines Schuldanerkenntnis sowie Erklärungen in vergleichbarer Wirkung
d) Veranlassung von angemessenen Sicherheitsvorkehrungen für das Fahrzeug.
e) Anfertigung eines schriftlichen detaillierten Unfallberichts und dessen unverzügliche Weitergabe an den Vermieter.
Der Mieler darf sich vor Abschluss der polizeilichen Unfallbarhahme nicht vom Unfallort entfernen.
(Unfallflucht)
Bei Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder –Zubehör bzw. Einbruch oder Beschädigung des Fahrzeuges durch Unbekannte während des Parkens, hat der Mieler unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und unverzüglich den Vermieter zu informieren.

Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug, die Fahrzeugpapiere und Fahrzeugschlüssel in den von Ihm übernommen Zustand nach Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzu-geben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters geschehen. Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als 30 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Rückgabezeitpunkt um mehr als 30 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß Nr. V dieser Bedingungen verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung von mindestens einem Tagessatz zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Vor Überschreitung der vereinbarten Mietzeit ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, sich auf Kosten des Mieters wieder in den Besitz des Fahrzeuges, der Fahrzeugschlüssel und -papiere zu bringen. Dies gilt bei längerfristigen Mieten für den Rell, wenn der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen länger als 2 Wochen im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann.

Der Vermieter haftet nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeugversicherung im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abdeckbar ist. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen.

Die Verjährung von Ersatzansprüchen des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen an dem gemieteten Fahrzeug beginnt, wenn gegen den Mieter ein Bußgeldverfahren oder straffechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, mit der Gewährung der Akteneinsicht für den Vermieter, frühestens aber ein Jahr nach Rückgabe des Fahrzeuges

Haftung des Mieters

- Der Mieter haftet uneingeschränkt (einschließlich Mietausfall-, Sachverständigenund Abschleppkosten sowie Wertminderung) auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung –
 für Schäden, die durch Verletzung der Vertragsbedingungen, insbesondere der Ziffern II Nr.
 1 7, eingetreten sind, sowie für vorsätzliche oder grof shaflässig verursachte Schäden an
 oder im Fahrzeug
 Wird das Fahrzeug durch Steinschlag, Brand, Sturm, Hagel, Wild oder Einbruch beschädigt
 oder wird das Fahrzeug gestohlen, beschränkt sich die Haffung des Mieters hinsichtlich des
 Fahrzeuges auf den Selbstbehalt der Teilkaskoversicherung im Rahmen der AKB, sofern
 diese bei Vertragsunterzeichnung abgeschlossen wurde und er diese Beschädigung nicht
 vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt oder gegen die Vertragsbedingungen Ziffer II Nr. 5 und Nr. 6 verstoßen har Wildschäden gelten nur bei Vorlage einer entsprechenden polizeillichen oder revierforsterlichen Bestätigung als Teilkaskobestand.
 Für Reffenschäden haftet in jedem Falle der Mieter; es sei denn, es handett sich um einen
- Für Reifenschäden haftet in jedem Fälle der Mieter; es sei dem, es handelt sich um einen Materialfehler. Der Beweis obliegt dem Mieter. Bei einem gemieteten LKW haftet der Mieter für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung von
- Durchfahrtshöhen und -breiten oder Zuladungsgewichten sowie an Aufbauten durch das
- 5)
- 6)
- Durchfahrtshöhen und -breiten oder Zuladungsgewichen sowie an Aufoauten durch das Ladegut entstanden sind.
 Für Schäden am Fahrzeug, die bei Fahrzeugrückgabe außerhalb der Geschäftszeiten entstanden sind, haftet der Mieter in vollem Umfang,
 Für Schäden an LkW-Aufbauten, sowie Schäden an Planen und Spiegel haftet der Mieter in vollem Umfang. Eine Haftungsbeschränkung ist dabel nicht möglich.
 Bei starker Verschmutzung des Fahrzeuges bei Rückgabe können vom Vermieter Reinigungskosten je nach Verschmutzungsgrad in Rechnung gestellt werden, mindestens jedoch € 26.00. 7)
- € 26,00. Der Mieter haftet pro Schadensfall bis zur Höhe der in der gültigen Preisliste ausgewiesenen Selbstbeteiligung für während der Mietzeit entstandene Schäden am Fahrzeug und Verlust des Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen und –zubehör. Diese Haftung umfasst auch soge-nannte Teilkaskoschäden. Der Mieter kann die Höhe der Haftung bis zur Höhe der ausge-wiesenen Selbstbeteiligung mit Ausnahme eines nicht ausschließbaren Selbstbehalts teil-weise reduzieren, durch Abschluss entweder a) einer Haftungsreduzierung für Teilkaskoschäden gemäß Ziffer V Nr. 2 nach Art einer Teilkaskoversicherung im Sinne der AKB

einer Haftungsreduzierung für alle Schäden nach Art einer Vollkaskoversicherung im Sinne der AKB.

Die Kosten für die Haftungsreduzierung gemäß a) und b)sind in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesen

Nebenabreden oder Ergänzungen

Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift-form und Bestätigung; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Datenschutzklausel

Der Mieter ist mit der Speicherung seiner persönlichen Daten und mit der Einholung einer Auskunft über ihn einverstanden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte kann erfolgen, wenn er gegen die vertraglichen Verpflichtungen verstößt.
"Gemäß § 34 Abs. 1 BDGS weist der Vermieter darauf hin, dass bei Zahlungsverzug und/oder der nicht vertragsgemäßen Rückgabe des gemieteten Fahrzeuges und/oder bei Vorlage von unrichtigen Personaldokumenten durch den Mieter dessen personenbezogene Daten in der elektronischen Warndatel des Bundesverbandes der Autovermieter Deutschland e. V. (BAV), Grafenberger Allee 363, 40235 Düsseldorf, gespeichert werden.

Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin, sofern der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist sowie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Wohnsitb zwe. gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt deutsches Recht.